



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Psychologieberufegesetz (PsyG)
Akkreditierung von Weiterbildungsgängen

Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren
(Klinische Psychologie)

1. Januar 2016

In Zusammenarbeit mit:



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Gegenstand und Ziel der Akkreditierung	4
2.1	Gegenstand und Ziel.....	4
2.2	Akkreditierungskriterien und Qualitätsstandards	4
3	Das Akkreditierungsverfahren	5
3.1	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	5
3.2	Ablauf des Verfahrens	5
4	Selbstevaluation	8
4.1	Ziel.....	8
4.2	Vorbereitungen.....	8
4.3	Verfassen des Selbstevaluationsberichts	8
4.4	Interne Anhörung und Genehmigung des Selbstevaluati- onsberichts	9
4.5	Unterstützung.....	9
5	Akkreditierungsgesuch	9
5.1	Einreichung des Gesuchs	9
5.2	Prüfung des Akkreditierungsgesuchs	9
5.3	Eröffnung der Fremdevaluation	9
6	Fremdevaluation	10
6.1	Ziel.....	10
6.2	Expertenkommission	10
6.3	Durchführung durch das Akkreditierungsorgan.....	10
6.4	Vorbereitung der Expertinnen und Experten	11
6.5	Vor-Ort-Visite.....	11
6.6	Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht)	11
7	Akkreditierungsentscheid	12
7.1	Akkreditierungsentscheid durch das EDI.....	12
7.2	Akkreditierung mit Auflagen	13
8	Anhänge	14
Anhang A	Verantwortliche Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG	14
Anhang B	Akkreditierungskriterien und Qualitätsstandards.....	15
Anhang C	Formale Prüfung des Selbstevaluationsberichts: Checkliste	21
Anhang D	Ablauf einer Vor-Ort-Visite (Beispiel).....	22
Anhang E	Das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt	23

1 Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen und somit akkreditiert werden, erhalten die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Der vorliegende Leitfaden zum Akkreditierungsverfahren enthält Ausführungen zu jedem einzelnen Aspekt der Akkreditierung im Rahmen des PsyG; in Anhang E ist das Verfahren in Kurzform Schritt für Schritt beschrieben. Der Leitfaden soll in erster Linie den verantwortlichen Organisationen², welche einen Weiterbildungsgang akkreditieren lassen möchten, sowie den in der Fremdevaluation eingesetzten Expertinnen und Experten in umfassender Weise Informationen zum Thema liefern.

2 Gegenstand und Ziel der Akkreditierung

2.1 Gegenstand und Ziel

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele³ möglich ist.

2.2 Akkreditierungskriterien und Qualitätsstandards

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² gesamtschweizerische Fachorganisation, Hochschule, andere geeignete Organisation (Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG); Aufgaben der verantwortlichen Organisation vgl. Anhang A

³ Artikel 5 PsyG

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten⁴. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁵ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁶; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. grösstenteils erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

3 Das Akkreditierungsverfahren

3.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Stellen und Personen, die sich mit Akkreditierungsdaten befassen, haben darüber das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

3.2 Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge besteht der internationalen Praxis entsprechend aus drei Phasen:

1. Phase: Selbstevaluation des Weiterbildungsgangs durch die verantwortliche Organisation anhand der Akkreditierungskriterien und der Qualitätsstandards
2. Phase: Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs durch unabhängige Expertinnen und Experten
3. Phase: Akkreditierungsentscheid durch das EDI

Die Ergebnisse der Selbstevaluation werden in einen Bericht, den sogenannten Selbstevaluationsbericht gefasst. Dieser Bericht wird von der verantwortlichen Organisation zusammen mit dem Gesuch um Akkreditierung bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG eingereicht.

Auf die Phase der Selbstevaluation folgt jene der Fremdevaluation, die vom Akkreditierungsorgan geleitet wird. Im Rahmen der Fremdevaluation wird auf der Basis des Selbstevaluationsberichts der Weiterbildungsgang von einer unabhängigen Expertenkommission begutachtet, was auch eine Vor-Ort-Visite beinhaltet. Die Expertinnen und Experten halten ihre Einschätzungen in einem Bericht fest (Fremdevaluationsbericht / Expertenbericht).

Der Akkreditierungsentscheid wird vom EDI auf der Basis der Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission und nach Anhörung der Psychologieberufekommission (PsyKo) gefällt.

⁴ Artikel 13 PsyG; vgl. auch Anhang B

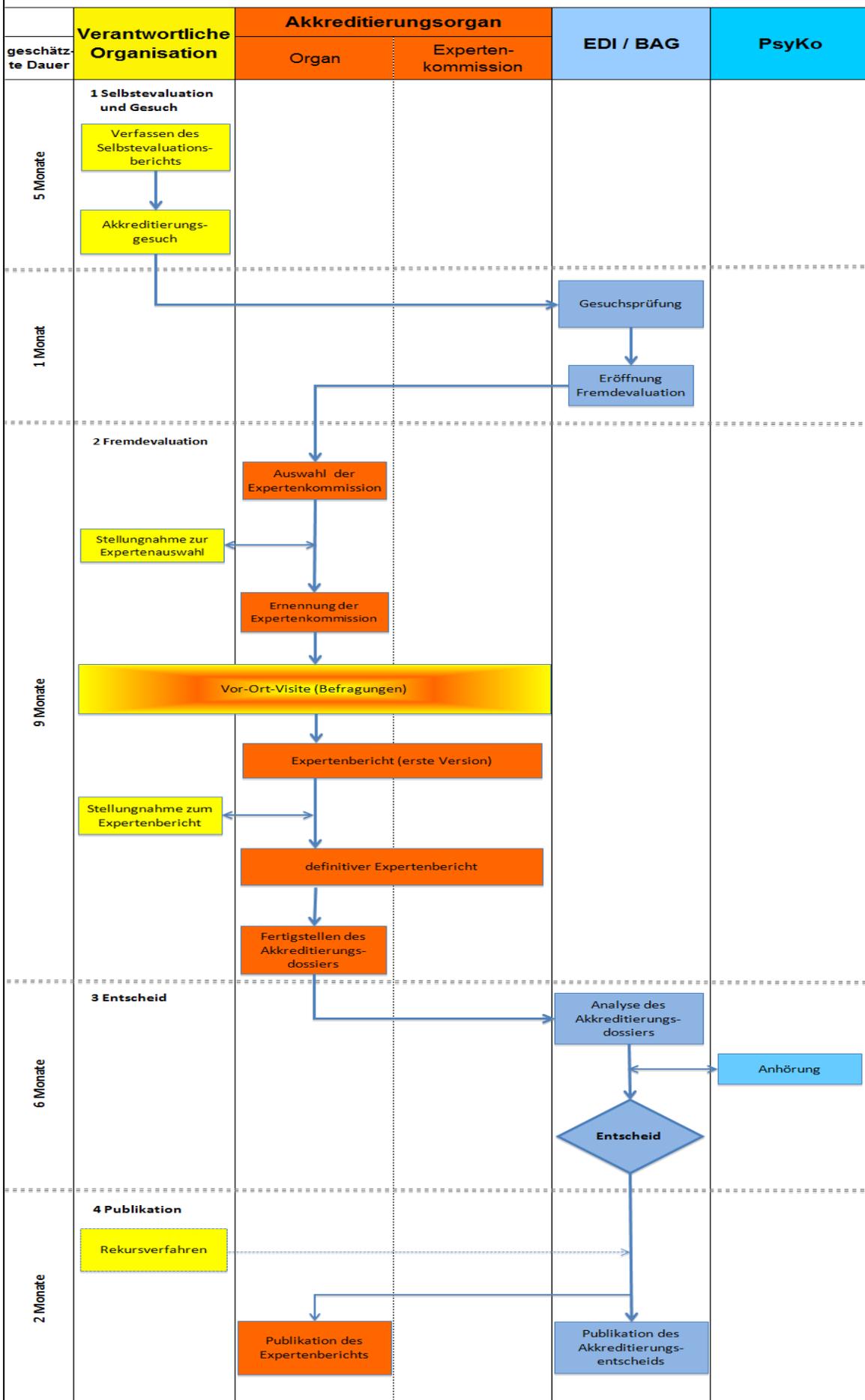
⁵ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG; vgl. auch Anhang B

⁶ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe; vgl. auch Anhang B

Die Dauer des Akkreditierungsverfahrens von der Gesuchseinreichung bis zum Schlusssentscheid wird aufgrund von Erfahrungswerten auf etwa 16 Monate geschätzt. Für die vorausgehende Phase der Selbstevaluation sollte genügend Zeit einberechnet werden; im Durchschnitt werden dafür etwa fünf Monate gebraucht.

Das gesamte Verfahren mit den jeweiligen Aufgaben der verschiedenen Akteure ist in Form eines Ablaufschemas auf der folgenden Seite abgebildet. Die drei Phasen des Akkreditierungsverfahrens inklusive Gesuchseinreichung werden in den folgenden Kapiteln ausführlich beschrieben.

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge im Rahmen des Psychologieberufegesetzes (PsyG)



4 Selbstevaluation

4.1 Ziel

Durch die Selbstevaluation bietet sich den Verantwortlichen die Gelegenheit, ihren Weiterbildungsgang auf seine Stärken und Schwächen hin zu überprüfen. Zum Zeitpunkt dieser Analyse muss der Weiterbildungsgang bereits in der aktuellen, zu akkreditierenden Form umgesetzt werden; das heisst, er soll nicht nur erst auf dem Papier bestehen. Am Prozess der Selbstevaluation beteiligen sich idealerweise Vertreterinnen und Vertreter aller Schlüsselgruppen. Das Ergebnis der Selbstevaluation wird in einen Bericht gefasst, der als Grundlage für die Fremdevaluation durch externe Expertinnen und Experten dient. Darüber hinaus dient der Bericht als Diskussionsgrundlage für den internen Dialog über die Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

4.2 Vorbereitungen

Für die Prozessführung in der Phase der Selbstevaluation sowie für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts empfiehlt sich, eine drei- bis fünfköpfige Steuergruppe einzusetzen, welche sich aus Vertreterinnen und Vertreter der Schlüsselgruppen des Weiterbildungsgangs zusammensetzt (Verantwortliche, Weiterzubildende, Weiterbildner etc.). Die Steuergruppe kann durch das Erstellen eines detaillierten Zeitplans, die klare Verteilung der im Zusammenhang mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts anfallenden Aufgaben sowie der Koordination ihrer Erledigung zu einer zeit- und aufwandsparenden Abwicklung der Selbstevaluation beitragen.

Bevor mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts begonnen wird, empfiehlt sich, sämtliche Unterlagen zusammenzutragen, die für die Stellungnahme zu den Qualitätsstandards notwendig sind. Unter anderem folgende Dokumente können hierbei nützlich sein: Reglemente/Richtlinien, Statuten, Budget, Curriculum, Organigramme, Statistiken, Konzepte, Instrumente (z.B. Qualitätskonzept, -instrumente), Evaluationsergebnisse, Liste der anerkannten Institutionen, welche einzelne Kurse oder Module für die Weiterbildung anbieten etc.

4.3 Verfassen des Selbstevaluationsberichts

Im Selbstevaluationsbericht ist eine Einschätzung darüber abzugeben, in welchen Punkten der Weiterbildungsgang mit den Akkreditierungskriterien und mit den Qualitätsstandards, die in verschiedene Prüfbereiche unterteilt sind, übereinstimmt und in welchen nicht. Der Bericht besteht aus beschreibenden und analysierenden Textstellen. Dabei gilt, die aktuelle - nicht eine künftige - Situation der Weiterbildung festzuhalten und zu analysieren. Schliesslich wird am Ende jedes Prüfbereiches dargelegt, welche Stärken und welche Schwächen der Weiterbildung aus der Analyse hervorgehen und welche Optimierungsmassnahmen getroffen werden könnten bzw. bereits getroffen wurden.

Der Selbstevaluationsbericht, für den es eine vom EDI/BAG ausgearbeitete Vorlage gibt, kann in Deutsch, Französisch oder Italienisch geschrieben werden und sollte maximal 50 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Nebst den Ausführungen zu den Qualitätsstandards enthält er eine kurze Beschreibung des Weiterbildungsgangs und eine Einschätzung bezüglich der Akkreditierungskriterien. Auf der letzten Seite des Berichts wird eine abschliessende Beurteilung verfasst, welche den Expertinnen und Experten ein Gesamtbild des Weiterbildungsgangs vermittelt. Die Anhänge illustrieren die im Bericht gemachten Aussagen bzw. dokumentieren jene Punkte, die im Text nicht detailliert dargestellt werden konnten.

4.4 Interne Anhörung und Genehmigung des Selbstevaluationsberichts

Es wird empfohlen, den Selbstevaluationsbericht Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Schlüsselgruppen zum Gegenlesen zu unterbreiten, bevor die bzw. der Verantwortliche des Weiterbildungsgangs den Bericht unterschreibt und dadurch genehmigt.

Für die Phase der Selbstevaluation, das heisst von der allfälligen Bildung der Steuergruppe bis zur Einreichung des Selbstevaluationsberichts sind etwa fünf bis sechs Monate einzuberechnen.

4.5 Unterstützung

Das Akkreditierungsorgan organisiert laufend Informationssitzungen zur Selbstevaluationsphase. Ziel dieser Veranstaltungen ist, detailliert über die Selbstevaluation, insbesondere das Verfassen des Selbstevaluationsberichts Auskunft zu geben, offene Fragen dazu zu klären und somit den Einstieg in das Akkreditierungsverfahren zu erleichtern. Diese Sitzungen sind daher für jene Personen gedacht, welche an der Selbstevaluation ihres Weiterbildungsgangs mitwirken werden.

Während der Phase der Selbstevaluation können auftretende Fragen zum Verfassen des Berichts an das Akkreditierungsorgan gerichtet werden.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer können sich zwischen der Abgabe des Selbstevaluationsberichts und dem Abschluss der Fremdevaluation bzw. dem Fällen des Akkreditierungsentscheids Änderungen des Weiterbildungsgangs ergeben. Diese sind dem EDI/BAG zur Kenntnis zu bringen.

5 Akkreditierungsgesuch

5.1 Einreichung des Gesuchs

Zur Einreichung eines Gesuchs um Akkreditierung berechtigt ist die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation. Das Gesuch sollte spätestens eineinhalb Jahre vor Ablauf der aktuell gültigen Akkreditierung dem BAG vorliegen, damit durch einen rechtzeitigen Akkreditierungsentscheid der nahtlose Übergang von einer Akkreditierungsperiode zur nächsten gesichert ist. Dem Gesuch ist der Selbstevaluationsbericht beizulegen.

5.2 Prüfung des Akkreditierungsgesuchs

Das BAG prüft das eingehende Akkreditierungsgesuch hinsichtlich seiner Vollständigkeit und Gültigkeit. Ausserdem wird der Selbstevaluationsbericht daraufhin geprüft, ob er die Anforderungen, welche in der Checkliste für die formale Prüfung des Selbstevaluationsberichts (vgl. Anhang C) festgehalten sind, erfüllt. Sollte er unvollständig sein und/oder nicht den formalen Kriterien entsprechen, wird der Gesuchsteller um die Vornahme entsprechender Anpassungen und Ergänzungen gebeten.

5.3 Eröffnung der Fremdevaluation

Wenn die Prüfung des Akkreditierungsgesuchs und des Selbstevaluationsberichts positiv ausfällt und der Gesuchsteller die Rechnung für einen Teil der Verfahrenskosten beglichen hat (Kostenvorschuss), leitet das BAG die Fremdevaluation ein, indem es das Akkreditierungsdossier an das Akkreditierungsorgan übermittelt. Die Gesuchsprüfung durch das BAG dauert maximal vier Wochen.

6 Fremdevaluation

6.1 Ziel

Im Rahmen der Fremdevaluation wird der Weiterbildungsgang von einer Gruppe unabhängiger Expertinnen und Experten begutachtet (Expertenkommission). Ausgehend vom Selbstevaluationsbericht und aufgrund der Informationen, welche sie im Rahmen der Vor-Ort-Visite erhält, hält die Expertenkommission die aktuelle Situation hinsichtlich der in den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien enthaltenen Themen und Aspekte sowie ihre Einschätzung dazu in einem Bericht fest (Fremdevaluationsbericht/Expertenbericht). Die Expertinnen und Experten beurteilen das Erreichen der einzelnen Akkreditierungskriterien und geben eine Empfehlung dazu ab, ob der Weiterbildungsgang aus ihrer Sicht (mit oder ohne Auflagen) akkreditiert werden kann oder nicht. Des Weiteren kann die Expertenkommission unabhängig von allfälligen Auflagen Anregungen geben für die Weiterentwicklung des internen Qualitätssicherungssystems und somit für die Optimierung des Angebots.

6.2 Expertenkommission

Die Expertinnen und Experten, welche für die Fremdevaluationen eingesetzt werden, sind erfahrene Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe, stammen aus der Schweiz und aus dem Ausland und stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Weiterbildungsgang, den es zu begutachten gilt.

Für jede Fremdevaluation innerhalb eines Akkreditierungsverfahrens stellt das Akkreditierungsorgan eine dreiköpfige Expertenkommission zusammen, die für den jeweiligen Weiterbildungsgang geeignet ist. Eine(r) dieser Expertinnen und Experten werden als Leiterin bzw. Leiter der Kommission bestimmt (peer leader). Bevor die Mitglieder der Kommission definitiv ausgewählt werden, legt das Akkreditierungsorgan den Verantwortlichen des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs eine Liste mit Expertinnen und Experten vor, die für das Verfahren in Frage kommen. Sollten darauf Personen aufgelistet sein, die sich nicht für die Fremdevaluation eignen (z.B. aufgrund mangelnder Unabhängigkeit oder eines Interessenskonflikts), ist dies unter Angabe des Grundes festzuhalten. Das Akkreditierungsorgan ersetzt die entsprechenden Expertinnen und Experten, wenn die angegebene Begründung relevant ist.

6.3 Durchführung durch das Akkreditierungsorgan

Zu Beginn der Fremdevaluationsphase nimmt das Akkreditierungsorgan mit den Verantwortlichen des zu akkreditierenden Weiterbildungsgangs Kontakt auf, um die Einzelheiten der Fremdevaluation zu besprechen und zu klären (detaillierter Zeitplan, Zusammensetzung der Expertenkommission, Datum und Programm der Vor-Ort-Visite, Teilnehmende, Ort für die Durchführung der Befragungen etc.).

Das Akkreditierungsorgan begleitet und unterstützt die Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs während der gesamten Dauer der Fremdevaluation. Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf dieser Verfahrensphase plant, organisiert und koordiniert das Akkreditierungsorgan die Vor-Ort-Visite zusammen mit den Verantwortlichen der Weiterbildung bzw. der Steuergruppe und ist für die Einhaltung der Fristen besorgt. Es ist auch für die Kommunikation zwischen den Verantwortlichen und den Expertinnen und Experten zuständig, da während des Verfahrens - ausser im Rahmen der Befragungen - keine direkte Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und dem Weiterbildungsgang stattfindet.

6.4 Vorbereitung der Expertinnen und Experten

Das Akkreditierungsorgan trifft, nach Konsultation der Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs, die Auswahl der Expertinnen und Experten für die Fremdevaluation und lässt ihnen - in der Regel vier Wochen vor der Vor-Ort-Visite - die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen zukommen, allen voran den Selbstevaluationsbericht.

Die Expertinnen und Experten studieren die im Selbstevaluationsbericht enthaltenen Ausführungen zu den Qualitätsstandards sowie zu den Akkreditierungskriterien und nehmen eine erste Analyse vor. Falls nötig, können sie das Akkreditierungsorgan beauftragen, bei der verantwortlichen Organisation ergänzende Unterlagen und/oder Informationen einzuholen.

Vor der Vor-Ort-Visite lädt das Akkreditierungsorgan die Expertinnen und Experten zu einer Arbeitssitzung ein. Dieses Treffen hat zum Ziel, die Expertinnen und Experten mit dem Akkreditierungsgegenstand, dem Verfahren, ihren Aufgaben und wenn nötig mit den Besonderheiten der schweizerischen Weiterbildungslandschaft im Bereich der Psychologieberufe vertraut zu machen. Die Sitzung bietet auch die Gelegenheit, falls nötig, die Qualitätsstandards zu erläutern. Den konkreten Inhalt der Befragungen vor Ort bereiten die Expertinnen und Experten auf der Basis ihrer Analyse des Selbstevaluationsberichts vor.

Das Akkreditierungsorgan begleitet und unterstützt die Expertinnen und Experten während der gesamten Dauer der Fremdevaluation.

6.5 Vor-Ort-Visite

Im Rahmen der Vor-Ort-Visite bietet sich den Expertinnen und Experten die Gelegenheit, sich mit den Akteuren des Weiterbildungsgangs über die aufgrund der Analyse des Selbstbeurteilungsberichts gesammelten Informationen auszutauschen und diese zu ergänzen. Dadurch erhalten sie ein genaueres Bild des Weiterbildungsgangs, was ihnen letztlich ermöglicht, eine Einschätzung bezüglich seiner Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards und den Akkreditierungskriterien abzugeben.

Das Programm der Vor-Ort-Visite, das vom Akkreditierungsorgan zusammen mit den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs erstellt wird, wird der Expertenkommission zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Programmbeispiel in Anhang D). Die Visite dauert üblicherweise eineinhalb Tage.

Die Vor-Ort-Visite besteht in erster Linie aus den Befragungen der verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsgangs (z.B. Direktion, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, aktuelle und ehemalige Weiterzubildende, administratives Personal). Die Expertenkommission, insbesondere die Leiterin bzw. der Leiter (peer leader), ist verantwortlich für einen zielführenden Austausch; sie/er stellt sicher, dass alle relevanten Informationen eingeholt werden. Während der Befragungen ist ein(e) Mitarbeitende(r) des Akkreditierungsorgans zugegen und sorgt für eine gute Kommunikation und einen einwandfreien Verlauf der Gespräche.

Die Vor-Ort-Visite endet mit einer kurzen mündlichen Einschätzung, die die Leiterin bzw. der Leiter im Namen der Expertenkommission an die Beteiligten bezüglich der Übereinstimmung des Weiterbildungsgangs mit den Anforderungen des PsyG abgibt. Sie/Er skizziert bei dieser Gelegenheit auch ein erstes Bild der Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs. Die abschliessende Beurteilung sowie die Akkreditierungsempfehlung werden im Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) enthalten sein.

6.6 Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht)

Der Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) dient zum einen als Grundlage für den Akkreditierungsentscheid des EDI. Zum anderen stellt er für die Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs ein nützliches Instrument für die Qualitätsentwicklung dar.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards werden in der Fremdevaluation nicht gleich gewichtet. Zunächst zu jedem Qualitätsstandard und dann zu jedem Akkreditierungskriterium liefern die Expertinnen und Experten eine Beschreibung der jeweiligen aktuellen Situation, eine Analyse dazu sowie eine Einschätzung bezüglich Übereinstimmung mit den Anforderungen. Abschliessend beurteilen die Expertinnen und Experten die einzelnen Standards und dann die einzelnen Akkreditierungskriterien als erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt. Zu teilweise erfüllten Standards kann die Expertenkommission zuhanden der Akkreditierungsinstanz Auflagen vorschlagen, zu gänzlich nicht erfüllten Standards oder nur teilweise erfüllten Kriterien werden immer Auflagen formuliert. Diese sind in einem festgelegten Zeitraum zu erfüllen. Des Weiteren können die Expertinnen und Experten Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung aussprechen. Ein nicht erfülltes Kriterium zieht immer einen negativen Akkreditierungsentscheid nach sich.

Der Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) enthält ausserdem eine Darlegung der Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs, eine globale Einschätzung sowie eine Akkreditierungsempfehlung zuhanden der Entscheidinstanz. Die Empfehlung basiert auf einem Gesamtbild des Weiterbildungsgangs, so dass er folglich auch akkreditiert werden kann, wenn bestimmte Akkreditierungskriterien nicht vollumfänglich oder bestimmte Standards nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Expertenkommission (peer leader) ist für den Inhalt des Fremdevaluationsberichts (Expertenbericht) verantwortlich.

Ungefähr einen Monat nach der Vor-Ort-Visite lässt das Akkreditierungsorgan der verantwortlichen Organisation den Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht) zur Stellungnahme zukommen. Innerhalb der festgelegten Frist (normalerweise zwei Wochen) kann sie sich zum Inhalt des Berichts äussern und allenfalls falsch oder ungenau wiedergegebene Fakten auf diesem Weg berichtigen. Die Stellungnahme erfolgt in schriftlicher Form und sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Die Expertinnen und Experten berücksichtigen diese Stellungnahme nach eigenem Ermessen, verfassen die Schlussversion ihres Berichts, den Akkreditierungsantrag beinhaltend, und überweisen ihn an das Akkreditierungsorgan. Dieses kann den Antrag der Expertenkommission entweder zur weiteren Bearbeitung an die Kommission zurückweisen oder, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zum Entscheid überweisen.

Das Akkreditierungsorgan stellt das Akkreditierungsdossier in der Regel spätestens fünf Monate nach der Vor-Ort-Visite fertig und übergibt es dem EDI/BAG. Das Dossier enthält allen voran den Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht), die Stellungnahme der verantwortlichen Organisation dazu sowie allenfalls den Zusatzantrag und den -bericht des Akkreditierungsorgans.

Die Fremdevaluationsphase dauert erfahrungsgemäss etwa 9 Monate. Nach Abschluss dieser Phase werden bei der verantwortlichen Organisation die restlichen Kosten für das Akkreditierungsverfahren erhoben.

7 Akkreditierungsentscheid

7.1 Akkreditierungsentscheid durch das EDI

Nach Eintreffen des Akkreditierungsdossiers beim EDI führt dieses als Akkreditierungsinstanz eine Anhörung der Psychologieberufekommission (PsyKo) durch. Auf der Basis ihrer Stellungnahme, den Einschätzungen der Expertenkommission sowie allfälliger Zusatzdokumente des Akkreditierungsorgans fällt das EDI den definitiven Akkreditierungsentscheid. Es kann einen positiven Entscheid, einen positiven Entscheid mit Auflagen oder einen negativen Entscheid fällen. Ein positiver Akkreditierungsentscheid ist für maximal sieben Jahre gültig; die Gültigkeitsdauer wird zusammen mit dem Entscheid

kommuniziert. Gegen den Entscheid kann Rekurs eingereicht werden. Der (positive) Akkreditierungsentscheid wird auf der Internetseite des BAG, die Expertenberichte auf der Internetseite des Akkreditierungsorgans publiziert.

Der Entscheidprozess, das heisst die Phase zwischen der Beendigung der Fremdevaluation und der Bekanntgabe des Akkreditierungsentscheids, wird auf eine Dauer von etwa 6 Monaten geschätzt.

7.2 Akkreditierung mit Auflagen

Wenn ein Akkreditierungsentscheid mit Auflagen versehen wird, hat die verantwortliche Organisation bis zu den festgelegten Fristen darzulegen, dass die geforderten Massnahmen umgesetzt worden sind. Das EDI/BAG überprüft das Erfüllen der Auflagen, je nach Bedarf mit Unterstützung des Akkreditierungsorgans.

Sind die Auflagen erfüllt, wird der positive Akkreditierungsentscheid bestätigt und die Akkreditierung bleibt gültig für den Rest der festgesetzten Gültigkeitsdauer, also maximal für den Rest der sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid. Sollten die Auflagen nur teilweise erfüllt sein, kann das EDI neue Auflagen mit neuen Fristen aussprechen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und dadurch die Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, kann die Akkreditierungsinstanz die Akkreditierung entziehen.

Wird die Akkreditierung entzogen bzw. ein negativer Entscheid gefällt, besteht für die entsprechende verantwortliche Organisation die Möglichkeit, erneut ein Akkreditierungsgesuch einzureichen, sobald die aufgezeigten Mängel behoben worden sind.

8 Anhänge

Anhang A Verantwortliche Organisation gem. Art. 13 Abs. 1 Bst. a PsyG

Die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation ist fachlich und strukturell geeignet, eine qualitativ hochstehende Weiterbildung zu garantieren; d.h. sie verantwortet die Weiterbildung vollumfänglich. Dazu gehört, dass sie über eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz verfügt.

Aus dem PsyG ergeben sich für die verantwortliche Organisation folgende Aufgaben:

- Verantwortung für den Selbstevaluationsbericht (Art. 14)
- Einreichung des Akkreditierungsgesuchs (Art. 14)
- Nachweis der Erfüllung der Auflagen (Art. 18)
- Meldung der geplanten Änderungen eines Weiterbildungsgangs (Art. 19)
- Auskunftserteilung an die Akkreditierungsinstanz (auf Anfrage) und Aushändigen von Unterlagen (Art. 20)
- Erteilung und Unterzeichnung der eidg. Weiterbildungstitel (Art. 8 Abs. 3 und 4)
- Meldung der eidg. Weiterbildungstitel (Register; Art. 41 Abs. 2)
- Erlassen von Verfügungen (Art. 44; Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen und Weiterbildungsperioden, Zulassung zu akkreditierten Weiterbildungsgängen, Bestehen von Prüfungen, Erteilung von Weiterbildungstiteln)
- Bearbeitung von Rekursen im Zusammenhang mit Art. 44 (Art. 13 Abs. 1 Bst. g)

Anhang B Akkreditierungskriterien und Qualitätsstandards

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)

Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn:

- a. er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation);
- b. er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen;
- c. er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut;
- d. er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht;
- e. er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst;
- f. er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt;
- g. die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

Qualitätsstandards in klinischer Psychologie

Grundsätze:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in klinischer Psychologie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten klinischen Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele

1.1. Leitbild

1.1.1 Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.

1.1.2 Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

1.2. Ziele des Weiterbildungsgangs

1.2.1 Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes⁷ auf.

1.2.2 Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

2. Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

2.1. Zulassungsbedingungen, Dauer und Kosten

2.1.1 Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁸ geregelt und publiziert.

2.1.2 Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

2.2. Organisation

2.2.2 Die verschiedenen Verantwortlichkeiten⁹, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen¹⁰ einsehbar.

2.2.3 Die verschiedenen Rollen und Funktionen der einzelnen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner¹¹ innerhalb des Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt.

⁷ Artikel 5 PsyG

⁸ Artikel 6 und 7 PsyG

⁹ z.B. bezüglich administrativer Prozesse, wissenschaftlicher Inhalte etc.

¹⁰ potentielle oder aktuelle Weiterzubildende, potentielle Arbeitgeber/-innen von Absolventen/-innen

¹¹ Dozenten/-innen, Supervisoren/-innen, Selbsterfahrungstherapeuten/-innen

2.3. Ausstattung

2.3.1 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung des Weiterbildungsgangs die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung erlaubt.

2.3.2 Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.

3. Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung

3.1. Grundsätze

3.1.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, theoretisch und empirisch gesichertes Wissen über die psychologischen Prozesse (kognitive, behaviorale, affektive, relationale und motivationale Prozesse), die biologischen und sozialen Faktoren sowie über kritische Lebensereignisse, welche zur Entstehung, Aufrechterhaltung und Entwicklung von psychologischen Schwierigkeiten und Störungen beitragen. Die Weiterbildung zielt darauf ab, ihre Absolventinnen und Absolventen zur klinisch-psychologischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen in verschiedenen Kontexten und Settings (Individuum, Beziehung, Familie, Schule, Arbeit, Gesundheit, Behinderung etc.) zu befähigen.

3.1.2 Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

3.2. Umfang und Elemente der Weiterbildung

3.2.1 Die Weiterbildung umfasst die theoretische Weiterbildung (Wissen und Können) und die praktische Weiterbildung (klinisch-psychologische Praxis, eigene klinisch-psychologisch behandelte Fälle, Supervision und Selbsterfahrung).

3.2.2 Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet:

Theoretische Weiterbildung:

Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten¹², (Kurse, Seminare, Workshops, E-learning etc.)¹³

Praktische Weiterbildung:

Klinisch-psychologische Praxis: Mindestens 3600 Stunden supervidierte klinisch-psychologische Tätigkeit in mindestens zwei verschiedenen ambulanten und stationären Einrichtungen¹⁴, die klinisch-psychologische Leistungen erbringen und in denen Menschen mit verschiedenen Typen psychologischer Probleme und Störungen abgeklärt, beraten, behandelt und/oder rehabilitiert werden.¹⁵

Eigene klinisch-psychologisch behandelte Fälle: mindestens 90 verschiedene, nachgewiesene¹⁶ behandelte Fälle unterschiedlicher Ätiologie; davon mindestens 10 umfassend dokumentierte Fälle (Fallberichte).

Supervision: mindestens 150 Einheiten

Selbsterfahrung: mindestens 30 Einheiten

¹² Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten

¹³ zuzüglich Vor- und Nachbereitung

¹⁴ Unterschiedliche Abteilungen derselben Institution oder verschiedene Institutionen

¹⁵ vgl. auch Standard 3.4

¹⁶ Tabellarischer, vom/von den SupervisorInnen visierter Nachweis der behandelten Fälle (anonymisierte Listung von Alter, Geschlecht, Diagnose/Ätiologie und Behandlung)

3.3. Wissen und Können

3.3.1 Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes klinisch-psychologisches Wissen und Können, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Theoretische und methodologische Grundlagen:
 - Psychologische Determinanten (kognitive, affektive, relationale, motivationale und behaviorale Prozesse) der Entstehung, Aufrechterhaltung und Entwicklung psychologischer Schwierigkeiten und Störungen in verschiedenen Lebensaltern und Kontexten;
 - Beiträge sozioökonomischer und kultureller Faktoren;
 - Kritische Lebensereignisse;
 - (Neuro)biologische Grundlagen psychologischer Schwierigkeiten und Störungen;
 - Psychologische Störungsbilder und Komorbidität: transdiagnostischer Ansatz, Clusteransatz, Symptomnetzwerk etc.;
 - Aktuelle, quantitative und qualitative klinisch-psychologische Forschung.

- Klinisch-psychologische Diagnostik und Evaluation:
 - Kategoriale und dimensionale Ansätze und Systeme der Klassifikation und Diagnose psychischer Störungen;
 - Instrumente der Diagnostik und Evaluation psychologischer Störungen und der damit verbundenen kognitiven, affektiven, relationalen, motivationalen und behavioralen Prozesse (Tests, klinische Interviews, klinische Beobachtung etc.);
 - Instrumente zur Evaluation des funktionalen Status (Wohlbefinden, Lebensqualität, soziale Integration, Arbeitsfähigkeit etc.);
 - klinisch-psychologische, multifaktorielle Fallkonzeption, gestützt auf die Ergebnisse der psychologischen Evaluation;
 - Berichtswesen (Diagnose-, Evaluations- und Befunddarstellung, Beurteilung und Indikation, Empfehlungen zum Behandlungsprozedere, Gutachten)

- Klinisch-psychologische und psychosoziale Interventionen:
 - psychologische Interventionen zur Behandlung von Störungen des Verhaltens, der Kognition, Emotion, Relation und/oder Motivation;
 - psychosoziale Interventionen;
 - Planung und Umsetzung von individualisierten psychologischen und psychosozialen Interventionen;
 - Evaluation von Effekten und Wirksamkeit mehrdimensionaler Interventionen;
 - Notfallpsychologie und Krisenintervention;
 - Konsiliar- und Liaisonspsychologie.

3.3.2 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung
- Konzept der reflexiven Supervision;
- Neurobiologische und psychopharmakologische Ansätze, ihre Möglichkeiten und Grenzen;
- Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit;
- Grundkenntnisse der wesentlichen Nachbardisziplinen;¹⁷
- Berufsethik und Berufspflichten;
- demographische, sozioökonomische, kulturelle und soziale Determinanten der

¹⁷ z.B. Psychiatrie; Psychotherapie; Gerontopsychologie; Rechtspsychologie; Neuropsychologie u.a.

Inanspruchnahme von und des Zugangs zu klinisch-psychologischen Behandlungsangeboten;

- Kenntnisse des Gesundheits-, Rechts-, Sozial- und Versicherungssystems und ihrer Institutionen.

3.4. Klinisch-psychologische Praxis

Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite Erfahrung in der psychologischen Diagnostik und Evaluation sowie in der Planung und Umsetzung von klinisch-psychologischen und psychosozialen Interventionen bei Menschen mit den verschiedensten psychologischen Störungen erwirbt. Sie stellt sicher, dass die verschiedenen Praxisorte der Weiterzubildenden geeignet sind, diese breite Praxiserfahrung zu gewährleisten.¹⁸

3.5. Supervision

Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die klinisch-psychologische Tätigkeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet, auf ihre Wirkung hin überprüft und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass die Supervision sowohl auf technisch-strategischer Ebene, als auch auf persönlicher Ebene erfolgt und den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen Praxis in einem sicheren Rahmen ermöglicht.

3.6 Selbsterfahrung

Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende klinische Psychologinnen und Psychologen reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1. Beurteilungssystem

4.1.1 Während der gesamten Weiterbildungszeit werden Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

4.1.2 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzungen des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

4.2. Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

4.3. Beratung und Unterstützung

4.3.1 Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen sind während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.

4.3.2 Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für den Erwerb der klinisch-psychologischen Praxis unterstützt.

¹⁸ vgl. hierzu Standard 3.2.2 Die notwendige Breite der Praxiserfahrung kann durch Rotation zwischen verschiedenen Praxisorten sowohl innerinstitutionell, als auch interinstitutionell sichergestellt werden.

5. Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

5.1. Auswahl

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

5.2. Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung in ihrem Fachgebiet.

5.3. Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren

Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie, eine mehrjährige qualifizierte Weiterbildung in klinischer Psychologie¹⁹ sowie eine mehrjährige Berufstätigkeit im Fachgebiet der klinischen Psychologie.

5.4. Qualifikationen der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

Die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss in Psychologie, eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie²⁰ sowie eine mehrjährige Berufstätigkeit im Fachgebiet der Psychotherapie.

5.5. Fortbildung

Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

5.6. Beurteilung

Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

6. Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation

6.1. Qualitätssicherungssystem

6.1.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.

6.1.2 Die Weiterzubildenden sowie die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Entwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

6.2. Evaluation

6.2.1 Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.

6.2.2 Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

¹⁹ z.B. eidg. Weiterbildungstitel in klinischer Psychologie; Fachtitel klinische Psychologie FSP; andere postgraduale Weiterbildung entsprechend dem Mindeststandard 3.2

²⁰ z.B. eidg. Weiterbildungstitel in Psychotherapie; Fachtitel Psychotherapie FSP; andere, gleichwertige postgraduale Weiterbildung

Anhang C Formale Prüfung des Selbstevaluationsberichts: Checkliste

Die nachfolgende Liste soll zum einen den Verantwortlichen eines Weiterbildungsgangs aufzeigen, auf welche Formalien sie beim Verfassen des Selbstevaluationsberichts achten müssen. Zum anderen dient sie dem EDI/BAG als Grundlage für die formale Prüfung des eingereichten Selbstevaluationsberichts, welche vor Eröffnung der Fremdevaluation durchgeführt wird.

- Der Selbstevaluationsbericht wurde in der vom EDI/BAG erstellten Vorlage verfasst.
- Zu jedem Qualitätsstandard wurde in Form einer Beschreibung und einer Analyse Stellung genommen.
- Am Ende jedes Prüfbereichs wurden die Stärken und Schwächen des Weiterbildungsgangs festgehalten.
- Zu jedem Akkreditierungskriterium wurde Stellung genommen.
- Die Gesamtbeurteilung beinhaltet eine allgemeine Analyse der Übereinstimmung des Weiterbildungsgangs mit den Akkreditierungskriterien und den Qualitätsstandards.
- Das Abkürzungsverzeichnis ist vollständig.
- Die Unterlagen, welche die ausgeführten Punkte ergänzen bzw. illustrieren, sind in den Anhängen enthalten, nummeriert und vollständig in einem Verzeichnis aufgelistet.
- Die Liste der am Selbstevaluationsbericht Mitwirkenden bzw. der Mitglieder der Steuergruppe liegt bei.
- Der Selbstevaluationsbericht ist mit dem Datum versehen und von der/vom Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs unterschrieben.
- Eine digitale Version des Selbstevaluationsberichts und der Anhänge wird dem BAG zugesandt.

Anhang D Ablauf einer Vor-Ort-Visite (Beispiel)

1. Tag:

Uhrzeit	Inhalt	Verantwortliche/ Teilnehmende Funktion
15.00-17.00	Interne Vorbesprechung der Expertenkommission	
17.00-17.45	Gespräch mit der Direktion Schwerpunkte:	z.B. Direktion des Instituts, Rektor/-in der Hochschule, Dekan/-in der Fakultät, Vertreter/-in der verantwortlichen Organisation
17.45-18.00	Pause, interne Beratung	
18.00-18.45	Gespräch mit den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs Schwerpunkte:	z.B. Verantwortliche/-r für die Fachausbildung, Verantwortliche/-r für die Qualitätssicherung oder die interne Evaluation
19.30	Besprechung innerhalb der Expertengruppe mit gemeinsamen Abendessen u.a. Kurzauswertung des Tages	

2. Tag:

Uhrzeit	Inhalt	Verantwortliche/Teilnehmende Funktion
08.30-09.15	Gespräch mit den Weiterbildnern/-innen Schwerpunkte:	z.B. Dozierende, Supervisoren/-innen, Selbsterfahrungstherapeuten/-innen
09.15-09.30	Pause, interne Beratung	
09.30-10.15	Gespräch mit Arbeitgebern (oder anderen betroffenen Kreisen) Schwerpunkte:	z.B. Verantwortliche von Institutionen, die Weiterzubildende angestellt haben
10.15-10.30	Pause, interne Beratung	
10.30-11.00	Gespräch mit dem administrativen und technischen Personal	
11.00-11.10	Pause, interne Beratung	
11.10-11.50	Gespräche mit Weiterzubildenden (inkl. Ehemaligen) Schwerpunkte:	
11.50-12.50	Mittagsimbiss, Besprechung unter Experten/-innen	
12.50-14.00	Fakultative Gespräche nach Ermessen der Experten/-innen / Begutachtung der Ausstattung	Befragung, um offenliegende Punkte zu klären / Begehung der Räumlichkeiten
14.00-15.45	Besprechung unter Experten/-innen	
15.45-16.00	Mündlicher Bericht der Experten/-innen	Verantwortliche u. alle Befragten
16:00	Ende der Visite	

Anhang E Das Akkreditierungsverfahren Schritt für Schritt

1. Steuergruppe²¹

- ☞ Überlegen Sie sich, ob Sie eine Steuergruppe bilden möchten, die den Prozess der Selbstevaluation führt und für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts zuständig ist und setzen Sie diese gegebenenfalls ein.

2. Selbstevaluationsbericht²²

Es empfiehlt sich, zuerst sämtliche für das Verfassen des Selbstevaluationsberichts notwendigen Unterlagen zusammenzutragen, bevor Sie mit dem Schreiben anfangen.

- ☞ Bitte verwenden Sie für das Verfassen des Berichts die entsprechende Vorlage auf der Internetseite des BAG (Link: [Vorlage Selbstevaluationsbericht](#)).
- ☞ Denken Sie daran, dass der Selbstevaluationsbericht maximal 50 Seiten umfassen sollte (ohne Anhänge) und vom/von der Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs zu unterschreiben ist.

3. Akkreditierungsgesuch²³

- ☞ Das [Formular für das Akkreditierungsgesuch](#) wird zusammen mit dem [Selbstevaluationsbericht](#) an folgende Adresse gesandt:

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Gesundheitsberufe
Frau Marion Landis
Wissenschaftliche Mitarbeiterin PsyG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

- ☞ Die digitale Version des Selbstevaluationsberichts sowie die Anhänge sind entweder per E-Mail an psyg@bag.admin.ch zu senden oder via Webtransfer (Filetransfer Service BIT/OFIT) zu übermitteln. Für letztere Variante bitten wir um eine kurze Mitteilung, damit wir Ihnen eine entsprechende Einladung per E-Mail für den Webtransfer zustellen können.

4. Formale Prüfung und Weiterleitung ans AAQ

Anhand der entsprechenden Checkliste (vgl. Anhang C) prüft das BAG die Vollständigkeit des eingegangenen Akkreditierungsgesuchs. Sind Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig, teilt das BAG dies dem Gesuchsteller mit und leitet das Dossier an die AAQ weiter. Der Gesuchsteller wird zu diesem Zeitpunkt aufgefordert, das Dossier an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ, Effingerstrasse 15, Postfach, CH-3001 Bern, zu senden.

5. Fremdevaluation / Vor-Ort-Visite

In der Phase der Fremdevaluation werden Sie vom Akkreditierungsorgan bei den Vorbereitungen für die Vor-Ort-Visite begleitet und unterstützt. Das Akkreditierungsorgan wird zu gegebenem Zeitpunkt mit der Steuergruppe bzw. mit den Verantwortlichen des Weiterbildungsgangs Kontakt aufnehmen, um die Vor-Ort-Visite zu besprechen.

²¹ Ausführungen zur Steuergruppe finden Sie unter Kapitel 4.2. S. 8

²² Weitere Ausführungen zum Selbstevaluationsbericht stehen unter Kapitel 4 S. 8 f.

²³ Ausführungen zum Akkreditierungsgesuch finden sich in Kapitel 5 S. 9

6. Auswahl der Expertinnen und Experten²⁴

- ☞ Nehmen Sie bitte in der festgelegten Frist Stellung zu der vom Akkreditierungsorgan zusammengestellten Liste von Expertinnen und Experten für die Fremdevaluation Ihres Weiterbildungsgangs.

7. Fremdevaluationsbericht / Expertenbericht

- ☞ Nehmen Sie bitte innerhalb der festgelegten Frist Stellung zum Fremdevaluationsbericht, der vom Akkreditierungsorgan geschickt wird. Unterschreiben Sie die maximal zwei Seiten umfassende Stellungnahme und schicken Sie diese ans Akkreditierungsorgan.

8. Schlussrechnung

Die Kosten im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren werden der verantwortlichen Organisation zum Zeitpunkt des Akkreditierungsentscheids in Rechnung gestellt.

9. Akkreditierungsentscheid²⁵ und Auflagen

- ☞ Sollten Sie mit dem Akkreditierungsentscheid nicht einverstanden sein, können Sie - gemäss Rechtsmittelbelehrung - Beschwerde einreichen. Falls der Entscheid mit Auflagen verbunden ist, planen Sie die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen so, dass die verantwortliche Organisation die Erfüllung der Auflagen innerhalb der gesetzten Frist belegen kann.

Weiterführende Informationen

- ☞ Sollten Fragen offen bleiben, werfen Sie bitte einen Blick auf die Internetseite des BAG (Link: [Akkreditierung PsyG](#)).
- ☞ Bleiben Fragen im Zusammenhang mit dem Verfassen des Selbstevaluationsberichts ungeklärt, melden Sie sich bitte beim Akkreditierungsorgan: psychologie@aaq.ch
- ☞ In der Phase der Fremdevaluation ist ebenfalls das Akkreditierungsorgan ihr Ansprechpartner: psychologie@aaq.ch
- ☞ Für alle übrigen Fragen im Zusammenhang mit der Akkreditierung wenden Sie sich bitte ans BAG: psygy@bag.admin.ch

²⁴ Informationen zur Auswahl der Expertinnen und Experten finden Sie in Kapitel 6.2. S. 10.

²⁵ Die Phase zwischen Beendigung der Fremdevaluation und dem Fällen des Akkreditierungsentscheids dauert schätzungsweise sechs Monate.

Legende		Akkreditierung	
		Dauer (in Mte)	
Verfassen des Selbstevaluationsberichts	[Blue Box]	1	
		2	
		3	
		4	
		5	
Prüfung des Akkreditierungsgesuchs durch das BAG	[Yellow Box]	6	
Auswahl der Expertenkommission und Planung der Fremdevaluation	[Purple Box]	7	
		8	
		9	
Vorbereitung der Vor-Ort-Visite	[Pink Box]	10	
Vor-Ort-Visite	[Magenta Box]	11	
Verfassen des Expertenberichts	[Light Green Box]	12	
Stellungnahme zum Expertenbericht	[Orange Box]	13	
Finalisierung des Dossiers durch die Expertenkommission und das Akkreditierungsorgan	[Green Box]	14	
		15	
		16	
Behandlung des Dossiers durch das BAG, Anhörung der Psychologieberufekommision	[Dark Blue Box]	17	
		18	
		19	
		20	
Akkreditierungsentscheid	[Red Box]	21	
Frist des Rekursverfahrens	[Purple Dotted Box]	22	
Publikation	[Brown Box]	23	